



Stadt Neubulach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach in seiner öffentlichen Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Neubulach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Neubulach.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a. das Land Baden- Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Neubulach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestände) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den

Gebührensschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Neubulach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Neubulach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.03.1995 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Neubulach, den 22.12.2021

Petra Schupp
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis der Stadt Neubulach Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	z.B. Auskünfte (insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme) <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	14,40 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,40 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	14,40 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	14,40 € / ZE
3.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens)	
	Befreiung von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	14,40 € / ZE
4.	Genemigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,40 € / ZE
5.	Auskünfte und allgemeine öffentliche Leistungen im Archivwesen	
	unter anderem: - Einsichtnahmen insbesondere in Akten und Bücher - schriftliche Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	15,10 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	13,40 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
	unter anderem: - Informationszugang in einfachen Fällen - Erteilung einer schriftlichen Auskunft - Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abtrennt oder geschwärzt werden müssen - Herausgabe von Abschriften	14,30 € / ZE
8.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
8.1.1	Für die erste Beglaubigung	4,10 € / Vorgang
8.1.2	Für jede weitere gleichlautende Beglaubigung	1,30 € / Vorgang
8.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
8.2.1	Für die erste Bestätigung	3,60 € / Vorgang
8.2.2	Für jede weitere gleichlautende Bestätigung	0,90 € / Vorgang
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	8,80 € / Vorgang
9.2	Ausstellung einer Bescheinigung über die gezahlten Kindergartengebühren	15,70 € / Vorgang
9.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,80 € / Vorgang
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1.1	DIN A 4 - schwarzweiß - erste Seite	1,50 € / Seite
10.1.2	DIN A 4 - schwarzweiß - jede weitere Seite	0,50 € / Seite
10.2.1	DIN A 3 - schwarzweiß - erste Seite	2,00 € / Seite
10.2.2	DIN A 3 - schwarzweiß - jede weitere Seite	0,50 € / Seite
10.3.1	DIN A 4 - Farbe - erste Seite	2,00 € / Seite
10.3.2	DIN A 4 - Farbe - jede weitere Seite	0,50 € / Seite
10.4.1	DIN A 3 - Farbe - erste Seite	2,60 € / Seite
10.4.2	DIN A 3 - Farbe - jede weitere Seite	0,60 € / Seite
10.5	Scan (zum Versand via E-Mail)	4,40 € / Scan
11.	Anliegerbeitragsbescheinigung	
11.1	Ausstellung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	14,00 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
12.	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 € / Vorgang
12.2	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,24 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten
12.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	28,80 € / Vorgang
12.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	14,40 € / ZE
12.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	19,30 € / ZE
12.6	Öffentliche Leistungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unter anderem: - Erteilung von Wasserversorgungsgenehmigungen - Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen	13,50 € / ZE
13.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	Allgemeine und öffentliche Leistungen im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei der Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwahrung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	15,40 € / ZE
14.	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
14.1	bei größeren, sperrigen Gegenständen wie z.B. Fahrrädern	10,20 € / Vorgang
14.2	sonstiger Gegenstand	5,00 € / Vorgang
15.	Meldewesen	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft	7,30 € / Vorgang
15.1.2	Erweiterte Auskunft	11,00 € / Vorgang
15.1.3	Gruppenauskunft	42,60 € / Vorgang
15.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	6,30 € / Vorgang
15.3	Meldebescheinigung	
15.3.1	Einfache Meldebescheinigung	6,90 € / Vorgang
15.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	6,90 € / Vorgang
15.3.3	Erweiterte Meldebescheinigung international	11,10 € / Vorgang
15.4	Ausstellung Lebensbescheinigung	4,60 € / Vorgang
15.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	6,90 € / Vorgang
15.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	13,30 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i> - Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland - die Eintragung einer Auskunftssperre - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen - die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte - die Einrichtung von Übermittlungssperren - Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	
16.	Standesamt	
16.1	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren, je Person	26,90 € / Vorgang
16.2	Zuschlag für Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Trauzimmers)	30,70 € / Vorgang
17.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	11,20 € / ZE
18.	Fischerei	
18.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
18.1.1	Jahresfischereischein	17,80 € / Vorgang
18.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	17,80 € / Vorgang
18.1.3	Jugendfischereischein	13,30 € / Vorgang
18.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	13,30 € / Vorgang

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
19.	Umweltinformationsgesetz	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege <i>gebührenfrei sind:</i> - die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte - die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort - Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen - die Unterrichtung der Öffentlichkeit - die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie <i>Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen</i>	14,70 € / ZE
20.	Gewerbewesen	
20.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	8,90 € / Vorgang
20.2	Gewerbean- und ummeldung	24,40 € / Vorgang
20.3	Gewerbeabmeldung	8,90 € / Vorgang
20.4	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	8,90 € / Vorgang
21.	Spielgeräte	
21.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	13,90 € / ZE
	zzgl. je Spielgerät	100,00 €
21.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	13,90 € / ZE
22.	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	28,30 € / Vorgang
22.2	Sperrzeitverkürzung	28,30 € / Vorgang
23.	Plakatierung	
23.1	Genehmigung	18,80 € / Vorgang
23.2	Entfernung der Plakate	20,90 € / ZE
24.	Bestattungsrecht	
24.1	Ausstellung eines Leichenpasses	13,40 € / Vorgang
24.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	13,40 € / Vorgang
24.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	13,60 € / ZE
25.	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten	
25.1	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten	13,80 € / Monat
26.	Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz	
	unter anderem: - Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks - Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz - sonstige öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz	15,60 € / ZE